



Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses der

Stadt Oestrich-Winkel

für das

Haushaltsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeiner Teil	4
1. Prüfungstätigkeit	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag	4
1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen	7
1.3 Entlastung der Vorjahre (2010-2012) und Aufstellung des Jahresabschlusses 2016	8
1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang	8
2. Buchführung und Software	11
3. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen	12
Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016	18
1. Vermögenslage	18
2. Ertrags- und Aufwandslage	19
Ergebnisrechnung	19
2.1 Verwaltungsergebnis	20
2.2 Finanzergebnis	21
2.3 Ordentliches Ergebnis	21
2.4 Außerordentliches Ergebnis	22
2.5 Jahresergebnis	23
3. Finanzrechnung	25
4. Prüfung der Mindeststandards	28
4.1 Datenübernahme Vorjahr	28
4.2 Vermögensrechnung	28
4.2.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau	28
4.2.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen	29
4.2.3 Wertberichtigungen auf Forderung	33
4.2.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen	35
4.2.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen	35
4.2.6 Entwicklung der Kassenkredite	36
4.2.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht	37
4.2.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten	38
4.3 Ergebnisrechnung	42
4.3.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis	42
4.3.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung	42
4.3.3 Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich	42
4.3.4 Verprobung Schnittstellen mit Finanzbuchhaltungssystem	42
4.3.5 Sonstige Anmerkungen zur Ergebnisrechnung	43
4.4 Finanzrechnung	44
4.4.1 Abgleich der Summe der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung	44
4.4.2 Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen	44
4.4.3 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)	44
4.5 Anlagen	45
4.5.1 Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)	45
4.5.2 Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten	45
5. Haushaltsrechtliche Aspekte	46
5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016	46
5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes	46
5.3 Einhaltung Kassenkreditrahmen	48
5.4 Einhaltung Sperrvermerke	48
5.5 Einhaltung Kreditermächtigungen	48
5.6 Einhaltung Schutzschirmvereinbarung	49
6. Anlagen zum Jahresabschluss	50
6.1 Anhang und Rechenschaftsbericht	50
6.2 Übersichten zum Jahresabschluss	51
7. Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)	52

Anlagen

Jahresabschluss der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2016

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang/Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016
- Anlagen zum Anhang/Rechenschaftsbericht

Bestandteil dieses Prüfungsberichtes muss der von der Stadt Oestrich-Winkel aufgestellte Jahresabschluss (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang, Rechenschaftsbericht und gesetzlich vorgeschriebene Übersichten) sein. Dieser wird aus Gründen der Praktikabilität von der Verwaltung gesondert mit diesem Bericht vorgelegt.

Allgemeiner Teil

1. Prüfungstätigkeit

1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag

Die Stadt Oestrich-Winkel hatte zum 31.12.2016, dem für die Prüfung maßgebenden Stichtag, 11.738 Einwohner. Zur Stadt Oestrich-Winkel gehören die Stadtteile Mittelheim, Oestrich, Winkel und Hallgarten.

Für das Berichtsjahr 2016 waren als Rechtsgrundlagen die novellierte Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) sowie die GemHVO vom 02.04.2006, geändert durch die Verordnung vom 07. Dezember 2016 (GVBl. I S. 254), maßgebend.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO.

Nach § 128 HGO ist es das Ziel der Prüfung festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte in einem zusammengefassten Verfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 sowie 2017. Die Prüfung wurde von der Prüferin Annabelle Giesel und dem Prüfer Peer Schmidt im Bürgerzentrum der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel als Sitz der IKZ-Kämmerei und in den Räumen der Kreisverwaltung in Bad Schwalbach durchgeführt.

Die Vorjahresabschlüsse bis einschließlich 2015 wurden nach dem verkürzten Prüfverfahren und den dazu entwickelten Mindeststandards geprüft, um der Aufarbeitung der Prüfungsrückstände Rechnung zu tragen.

Diese Verfahrensweise hatte sich ergeben, weil das Hessische Ministerium des Innern und für Sport verfügt hatte, dass ab dem Haushaltsjahr 2015 Haushaltsgenehmigungen durch die Aufsichtsbehörden zurückzustellen seien, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde, um die erheblichen Erstellungsrückstände zahlreicher Kommunen zu reduzieren.

Der Jahresabschluss 2016 wurde nicht nur unter den Rahmenbedingungen des Erleichterungserlasses geprüft. Die für das verkürzte Verfahren herangezogenen Mindeststandards finden allerdings weiterhin Berücksichtigung bei der Prüfung der Buchführung, da sie sich als wirksame Prüfungsschritte erwiesen haben.

Inhalt dieser sog. Mindeststandards sind insbesondere folgende Prüfschritte:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr
- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderung
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Kassenkredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke

Neben der Prüfung des reinen Zahlenwerkes wurden im Rahmen der zusammengefassten Prüfungsverfahren der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 sachgebietsbezogene Schwerpunktprüfungen vorgenommen. Die Ergebnisse für die fünf Prüfungsjahre sind insbesondere im Jahresabschlussbericht 2017 unter Ziff. 7 dargestellt.

In Anbetracht dessen, dass bestimmte Sachverhalte in allen fünf Prüfungsjahren analog vorlagen, wurden diese schwerpunktmäßig in 2013 und 2017 betrachtet. Für die Jahre 2014 bis 2016 konzentrierte sich die Prüfung vornehmlich auf Sondersachverhalte dieser Perioden.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus haben im Berichtsjahr 2016 eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die jeweiligen Niederschriften wurden seitens der Stadtverwaltung dem Magistrat zur Kenntnis gegeben.

Auskünfte erteilt:

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| ▪ Werner Fladung | 1. Stadtrat, Kämmerer |
| ▪ Herr Maik Lang | Stadt Eltville (im Rahmen der IKZ) |
| ▪ Frau Pia Kopf | Stadt Oestrich-Winkel |
| ▪ Frau Katrin Spreitzer | Stadt Oestrich-Winkel |
| ▪ Herr Holger Leis | Stadt Eltville (im Rahmen der IKZ) |

Zu einzelnen Prüfungsbereichen wurden weitere Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel befragt. Die Fragen wurden alle umfassend und bereitwillig beantwortet und wenn notwendig durch Dokumente nachgewiesen.

1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2016 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- der vorläufige Jahresabschluss, bestehend aus

der Vermögensrechnung zum 31.12.2016,
der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2016,
der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2016 (direkte Finanzrechnung),
dem Anhang/Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie
sonstigen Unterlagen, wie z.B. Liste über die in 2016 vorgenommenen
Investitionsmaßnahmen, Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.

Die seitens der Stadt Oestrich-Winkel bereitgestellten Unterlagen sind – bezogen auf Aufbau, Aussagekraft und Vollständigkeit – durch den während der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 stattgefundenen Personalwechsel und der damit einhergehenden sukzessiven Verlagerung der Verantwortlichkeiten geprägt.

Beispielhaft ist zu nennen, dass von den gesetzlich vorzulegenden vier Anhangsanlagen zum Jahresabschluss lediglich zwei Anlagen im Aufstellungsprozess verabschiedet wurden. Eine weitere konnte während des Prüfungsverfahrens nachgereicht werden.

Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen zeichnen sich durch einen sehr unterschiedlichen Informationsgehalt sowie einer individuell stark abweichenden Dokumentationssystematik und –tiefe aus.

Dies hatte letztlich Auswirkungen auf die grundsätzliche Prüffähigkeit einzelner Prüfungsgebiete und führte daher zu einem deutlich erhöhten Prüfungsaufwand. Siehe auch unsere Ausführungen unter Ziffer 1.4 dieses Berichtes.

Eine kontinuierliche Verbesserung ist ab dem Haushaltsjahr 2016 erkennbar.

Durch das aktuelle Prüfungsverfahren wurden strukturelle Verbesserungen angestoßen, die sich ab dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 auswirken sollten.

1.3 Entlastung der Vorjahre (2010-2012) und Aufstellung des Jahresabschlusses 2016

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2016 dem Magistrat Entlastung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 erteilt.

Da die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 in diesem zusammengefassten Prüfungsverfahren erfolgt, konnte bisher noch keine Entlastung für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 erteilt werden.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorläufige Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurde von dem Kämmerer, Herrn 1. Stadtrat Werner Fladung, unterzeichnet und im Magistrat am 11.06.2018 nach § 112 Abs. 9 HGO formell aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat vom vorläufigen Jahresabschluss in ihrer Sitzung am 13.08.2018 Kenntnis genommen. Der vorläufige Jahresabschluss wurde am 14.06.2018 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung angemeldet. Jahresabschlussunterlagen lagen zum Prüfungsbeginn in Teilen vor.

1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang

Zu den bereitgestellten Unterlagen gibt es folgende Feststellungen:

Im Vergleich mit den Vorjahren lässt sich festhalten, dass die Erstellung eines kommunalen Jahresabschlusses durch die Verwaltung nun immer routinierter erfolgt. Dies lässt sich festmachen an der verbesserten Qualität der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen, die nicht mehr nur überwiegend aus systemischen Ausdrucken aus dem Buchhaltungsprogramm bestehen. Erläuternde Unterlagen zu Berechnungen der Jahresabschlussbuchungen liegen nun regelmäßig vor.

Es bleibt aber weiter anzumerken, dass insbesondere die von der Verwaltung durchzuführenden Abstimmungshandlungen – beispielsweise im Zusammenhang mit der Verprobung der Forderungen/Verbindlichkeiten mit den entsprechenden OP-Listen oder auch der Rückstellungsbildung – noch nicht oder nicht in zufriedenstellendem Maße vorgenommen werden.

Wir sehen darin weiteres Entwicklungspotential, um künftig einen reibungsloseren und Kosten minimierenden Ablauf der Prüfung zu erreichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine unzureichende Dokumentation der Aufstellungsschritte, die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Jahresabschlussarbeiten in der Rückschau für die Verwaltung selbst erschwert.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und mit Unterstützung einer Analysesoftware.

Das Kriterium der Wesentlichkeit wurde bei der Abschlussprüfung berücksichtigt. Dieses besagt, dass die Prüfung darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die auf Unrichtigkeiten und Verstöße zurückzuführen sind und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung haben. Daher wurde mit einer allgemein anerkannten Methode eine Wesentlichkeitsgrenze berechnet und sich dadurch auf entscheidungserhebliche Sachverhalte konzentriert.

Die Ergebnisse zu den Prüfungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses 2016 sind im Detail dem Berichtsteil „Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016“ zu entnehmen.

Sofern im Rahmen der Prüfung Sachverhalte erkannt wurden, die für die Aussagekraft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich waren und eine Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte erforderlich gemacht haben, wurden diese zeitnah mit der Stadtverwaltung erörtert und ggf. entsprechend verbucht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umstellung des Rechnungslegungssystems u.a. zur Folge hat, dass die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen zu einer Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte führen, sofern sie dem Grunde oder der Höhe nach maßgeblich sind.

Im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens hat sich Änderungsbedarf am vorgelegten Jahresabschluss ergeben.

Der durch das Rechnungsprüfungsamt eingeschätzte Änderungsbedarf lag nur – ohne Berücksichtigung der notwendigen höheren Bildung einer FAG-Rückstellung – betragsmäßig unterhalb des im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten Schwellenwertes für einen wesentlichen Fehler (Wesentlichkeitsgrenze). Die berechnete Wesentlichkeitsgrenze für das Haushaltsjahr 2016 betrug rd. 348 T€.

Aufgrund unserer Einschätzung, dass der Aufwand zur Ermittlung des exakten Änderungsbedarfs nicht im Verhältnis zu der dadurch erzielten höheren Genauigkeit der ausgewiesenen Jahresabschlusswerte steht, wurde auf eine Korrektur verzichtet.

Ausführungen zur FAG-Rückstellung nach § 39 Abs. 1 Ziffer 7 GemHVO haben wir unter Ziffer 4.2.6 in diesem Bericht aufgenommen.

Die Prüfung war auf Grundlage der beschriebenen Sachverhalte von ihrem Schwerpunkt und der Prüfungsstrategie dahingehend ausgelegt, die grundlegende Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigen zu können sowie eine Aussage darüber zu treffen, inwieweit die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 1 letzter Satz HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben. Sofern sich wesentliche Beanstandungen ergeben, wurden diese im Bericht erläutert und sind im Prüfungsergebnis zusammengefasst.

Eine Dokumentation der durchgeführten Prüfungen/Prüfungshandlungen ist in unseren Arbeitspapieren angelegt.

2. Buchführung und Software

Der von der Stadt Oestrich-Winkel im Jahresabschluss 2016 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 13 zur GemHVO).

Die Stadt Oestrich-Winkel verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (NSK) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm in der Version 7.

Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch die ekom21 – KGRZ Hessen.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben sowie Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Für die Software NSK in der Version 7 liegt zum Prüfungszeitpunkt ein Zertifikat der Firma TÜVIT vom 12.01.2018 vor. Das Zertifikat ist gültig bis 31.12.2020. Zertifizierungen für die davorliegenden Zeiträume liegen ebenfalls vor.

Eine formelle Freigabe der Software gemäß § 33 Abs. 5 Ziff. 1 GemHVO hat Herr Bürgermeister Paul Weimann mit Schreiben vom 07.11.2012 erteilt.

3. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen

Auf Basis des geprüften Jahresabschlusses 2015 haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 – bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang / Rechenschaftsbericht – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Wesentliche Aufgabe unserer Prüfung war es, eine Beurteilung über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Planung und Durchführung der Prüfung war darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgeblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, zu erkennen.

Üblicherweise ist die Prüfung der Angaben in den Bestandteilen des Jahresabschlusses und der Buchhaltung auf der Basis von ausreichenden Stichproben bzw. in Teilen auch umfassend erfolgt.

Eingebunden wurde hierbei eine Beurteilung der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Die Prüfung erfolgte in sachlicher und formeller Hinsicht so umfassend, dass sie als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrates dienen kann.

Die Bewertung erfolgte bei allen Bilanzpositionen, unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips und Anwendung der eingeräumten Wahlrechte und Bewertungsvereinfachungen, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Verwaltung hat jeweils für den Anhang und den Rechenschaftsbericht ein Dokument erstellt.

Bezüglich der Prüfung des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes wird auf Ziffer 6.1 dieses Berichtes verwiesen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 ist zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Magistrats ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde seitens der Verwaltung mit Datum vom 05.12.2019 abgegeben. Danach sind alle bilanzrelevanten Sachverhalte nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und berücksichtigt worden.

Aufbauend auf unsere Prüfungsergebnisse sowie auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte kommen wir zu folgendem

Prüfungsergebnis:

Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 ist aus den Zahlen der Buchführung und den Vermögens- und Verbindlichkeitsverzeichnissen grundsätzlich richtig entwickelt worden.

Die bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gemäß dem Grundsatz der Bilanzierungsstetigkeit beibehalten.

Die Grundsätze der vorsichtigen Bewertung und ordnungsmäßiger Buchführung wurden überwiegend beachtet.

Der dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss entspricht bis auf wenige Ausnahmen den im Buchungssystem enthaltenen Werten.

Zu folgenden Punkten haben sich jedoch im Rahmen der Prüfung Feststellungen ergeben:¹

- Jahresabschlussunterlagen
Bei den Jahresabschlussunterlagen sehen wir weiter nennenswerte Entwicklungsmöglichkeiten um zukünftig eine aufwendige Prüfung zu vermeiden.
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
Es ist sicherzustellen, dass der vom Magistrat beschlossene Jahresabschluss wertmäßig dem systemischen Abschluss entspricht.
- Ergebnisverwendung (Ziffer 2.5)
Im Rahmen der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Prüfungsverfahren wurde seitens der Stadt Oestrich-Winkel die Struktur der Bilanzposition „Ergebnisverwendung“ überarbeitet. Leider ist hierdurch die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisverwendung für die einzelnen Haushaltsjahre bis einschließlich 2011 verloren gegangen.
- Finanzrechnung (Ziffer 3)
Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung stimmt – bis auf eine Differenz in Höhe von 181.098,79 € – mit dem Bilanzausweis an Flüssigen Mitteln überein.

¹ Die Aufzählung erfolgt in der Reihenfolge der Anmerkungen im Prüfbericht und stellt keine Wertung dar.

Wie in den Vorjahren ist Hintergrund der benannten Differenz, dass die Flüssigen Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie die Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses zwar bilanziell, nicht aber innerhalb der Finanzrechnung und im Tagesabschluss dargestellt sind.

Wir bitten, zukünftig etwaige Zahlungsflüsse der Stiftungen in der Finanzrechnung unter den haushaltsunwirksamen Zahlungen auszuweisen.

Zudem weist die Stadt Oestrich-Winkel in der Finanzrechnung 2016 die Position „Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand“ aus, bei der es sich nicht um eine Position gemäß Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO handelt. Die benannte Position steht in Zusammenhang mit der Beendigung des Verwaltervertrages mit der KWB und der damit verbundenen Auflösung des zugehörigen Verrechnungskontos.

Die hierzu, im Rahmen der Kassenprüfung 2016, aufgezeigten Buchungsempfehlungen, waren leider nicht an die handelnden Personen in der Kämmerei kommuniziert worden, sodass deren Umsetzung ausblieb.

Dies ist ein Beispiel dafür, dass die innerstädtische Kommunikation künftig noch Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Eine engere abteilungsübergreifende Abstimmung könnte Arbeitsabläufe vereinfachen, die Transparenz der zu bearbeitenden Verwaltungsvorfälle erhöhen und Missverständnissen vorbeugen.

- Forderungen (Ziffer 4.2.2)

Es besteht weiterhin ein Aufarbeitungsbedarf bei der Abstimmung der Forderungskonten in der Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Offenen-Posten-Listen der Debitoren. Für das Haushaltsjahr 2016 verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Forderungskonten eine ungeklärte Differenz.

Mittelfristiges Ziel sollte es sein, ein weiteres Ansteigen der Differenzen zu verhindern, indem künftig alle Buchungen auf den betroffenen Konten konsequent sowohl in Haupt- und Nebenbuch vorgenommen werden. Erst wenn dieses vorrangige Ziel erreicht wurde, sollte die Kämmerei gemeinsam mit der Kasse die Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre bereinigen.

Zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Unterlagen für die Rheingauwasser GmbH vorgelegt werden konnten.

Anmerkungen zu einzelnen Forderungskonten haben wir zudem unter Ziffer 4.2.2 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- Debitorische Kreditoren (Ziffer 4.2.2)

Es ist festzustellen, dass einzelne Verbindlichkeiten-Konten zum 31.12.2016 ein umgekehrtes Vorzeichen auswiesen. Es handelt sich somit um debitorische Kreditoren, also Forderungen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die Aktivseite der Bilanz umzugliedern gewesen wären.

Es bleibt ferner anzumerken, dass einige dieser zum Stichtag überzahlten Verbindlichkeiten-Sachkonten auch an den Bilanzstichtagen der Vorjahre regelmäßig einen Bestand mit umgekehrtem Vorzeichen auswiesen. Wir empfehlen der Verwaltung, die Hintergründe aufzuklären.

Der Einsatz einer sog. „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“ kann hierbei ein geeignetes Instrument darstellen, um einen strukturierten Ablauf der Jahresabschlussarbeiten zu unterstützen. Im Aufstellungsprozess kann so eine Durchführung aller notwendigen Arbeiten gewährleistet werden.

- Wertberichtigungen auf Forderungen (Ziffer 4.2.3)
Einzelwertberichtigungen nimmt die Stadt Oestrich-Winkel grundsätzlich zu 100 Prozent vor. Wir empfehlen, künftig zu prüfen, ob ggf. auch geringere Risiken in den Wertberichtigungen abgebildet werden sollten.

Im Zusammenhang mit der Verbuchung der Niederschlagung von Forderungen empfehlen wir der Stadt, die Verfahrensweise zu harmonisieren und künftig über alle Forderungsarten hinweg entweder eine „Verbuchung als Einzelwertberichtigung“ oder eine „Verbuchung als Abschreibung“ vorzunehmen.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung sollten künftig alle – nicht einzelwertberichtigten – Forderungen berücksichtigt werden, die einem Ausfallrisiko unterliegen.

- Flüssige Mittel (Ziffer 4.2.4)
Es ist der Stadt Oestrich-Winkel zu empfehlen, bei der „Alfred-Wilfert-Stiftung“ sowie bei der Stiftung „Mehrgenerationenhaus“ zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten.
- Rückstellungen (Ziffer 4.2.5)
Die grundsätzlichen Feststellungen der Vorjahre sind auch für das Haushaltsjahr 2016 aufrecht zu erhalten. Dies betrifft insbesondere die Rückstellungen für Pensions- und Beihilferückstellungen.

Zu Bildung einer FAG-Rückstellung gibt es folgende Anmerkung:

Für den Jahresabschluss 2018 wurden auf Grund der hohen Relevanz die Werte im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens vorgeprüft. Es hat sich gezeigt, dass die Verbuchungssystematik in einem Buchungsblatt zutreffend und übersichtlich abgebildet wurde. Somit hat sich mit dem Jahresabschluss 2018 die Differenz aus der zu geringen Rückstellungszuführung im Jahr 2016 egalisiert und hat seitdem keine weiteren Auswirkungen.

- Kassenkredite (Ziffer 4.2.6)
Zur Darstellung der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten in der Finanzrechnung 2016 ist zu bemerken, dass diese Ein- und Auszahlungen saldiert auf einem Einzahlungskonto 829* nachgewiesen sind. Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt die Verbuchung der benannten Auszahlungen dann korrekterweise separat auf einem Auszahlungskonto im haushaltsunwirksamen Bereich.

- Darlehen (Ziffer 4.2.7)

Lediglich für ein Darlehen ergab sich eine Differenz zwischen dem buchhalterisch erfassten Darlehensbestand zum Bilanzstichtag 2016 und dem Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes. Hintergrund ist, dass der für ein Darlehen aus dem Hess. Investitionsfond B erhaltene Sonderbonus fälschlicherweise doppelt in Abzug gebracht wurde.

Eine Korrektur erfolgt auskunftsgemäß im Jahresabschluss 2018.

Anmerkungen zu einzelnen Darlehenskonten haben wir unter Ziffer 4.2.7 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- Verbindlichkeiten (Ziffer 4.2.8)

Es besteht weiterhin ein Aufarbeitungsbedarf bei der Abstimmung der Verbindlichkeiten-Konten in der Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Offenen-Posten-Listen der Kreditoren. Für das Haushaltsjahr 2016 verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Verbindlichkeiten-Konten eine ungeklärte Differenz.

Es ist weiter zu bemerken, dass auf einige Verbindlichkeiten-Konten sowohl Buchungen mit und ohne Kreditor durchgeführt wurden.

Wir empfehlen, zukünftig eine klare Trennung zwischen Konten, die nur in der Hauptbuchhaltung ohne Bebuchung im Nebenbuch und solchen Konten, die in Haupt- und Nebenbuchhaltung bebucht werden, vorzunehmen.

Zu den Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Unterlagen für die Rheingauwasser GmbH vorgelegt werden konnten.

Anmerkungen zu einzelnen Verbindlichkeiten-Konten haben wir zudem unter Ziffer 4.2.8 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- Kreditorische Debitoren (Ziffer 4.2.8)

Es ist festzustellen, dass die Prüfung zwischen den „negativen“ Beträgen laut OP-Liste Debitoren und den auf die Passivseite der Bilanz umgegliederten Werten nicht zu einer vollständigen Übereinstimmung führte. Es ergab sich eine erklärbare Differenz, die mit den zum Stichtag (noch) nicht zugeordneten Zahlungseingängen in Zusammenhang steht („Ist ohne Soll“-Buchung).

Hierzu ist festzuhalten, dass zum Bilanzstichtag 2016 mehr als 50 Prozent der „negativen“ Beträge laut OP-Liste Debitoren auf ungeklärte Zahlungen zurückzuführen waren. Im Vergleich mit den Vorjahren 2013-2015, in denen sich der Anteil im Mittel bei rd. 12 Prozent befunden hatte, ist das eine erheblicher Anstieg.

Wir empfehlen, die Kommunikation zwischen den anordnenden Fachabteilungen und der IKZ-Kasse zu intensivieren, um den Anteil der ungeklärten Zahlungen künftig auf ein unvermeidbares Maß zurückzuführen.

- Übersichten zum Jahresabschluss (Ziffer 6.2)

Es ist festzustellen, dass dem Jahresabschluss 2016 keine Anlagen-, und Rückstellungsübersicht gemäß § 52 GemHVO beigefügt war. Die fehlende Rückstellungsübersicht konnte dem Rechnungsprüfungsamt im Zuge der Prüfung nachgereicht werden.

Es ist ferner zu bemerken, dass die Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2016 keine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vorgelegt hat. Dies könnte dem Umstand geschuldet sein, dass keine Haushaltsermächtigungen übertragen wurden. Ein Hinweis im Rechenschaftsbericht würde ausreichen, um die Anforderung zu erfüllen.

Abgesehen davon vermitteln der vorgelegte Jahresabschluss, seine Anlagen und der Anhang mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der sonstigen Risiken der Stadt Oestrich-Winkel.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Einhaltung der kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften kann im geprüften Umfang bestätigt werden. Bezüglich der Prüfungsergebnisse zur Einhaltung des Haushaltsplanes verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 5.2 dieses Berichtes.

Rechnungsprüfungsamt
des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach, 07.05.2020

gez.

gez.

gez.

(Giesel)
Prüferin

(Schmidt)
Prüfer

(Imhof)
Leitung

Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016

1. Vermögenslage

	31.12.2016 €	%	31.12.2015 €	%	Veränderung €
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen / Finanzanlagen					
Immaterielles Anlagevermögen	1.267.074	1,63	1.293.551	1,72	-26.478
Sachanlagen	67.418.330	86,78	66.049.627	87,95	1.368.703
Finanzanlagen	4.169.790	5,37	4.190.190	5,58	-20.400
	72.855.194	93,78	71.533.368	95,25	1.321.826
Umlaufvermögen					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.891	0,01	4.941	0,01	-50
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	2.732.508	3,52	1.875.507	2,50	857.002
Flüssige Mittel incl. Wertpapiere	1.970.327	2,54	1.538.211	2,05	432.116
	4.707.727	6,06	3.418.659	4,55	1.289.068
Rechnungsabgrenzung	125.958	0,16	148.832	0,20	-22.874
Gesamtvermögen	77.688.879	100,00	75.100.859	100,00	2.588.019
<u>Kapitalstruktur</u>					
Eigenkapital					
Nettoposition	43.362.329	55,82	43.362.329	57,74	0
Rücklagen	181.099	0,23	232.138	0,31	-51.039
Ergebnisvortrag	-6.364.419	-8,19	-6.012.597	-8,01	-351.822
Jahresergebnis	1.129.700	1,45	-351.822	-0,47	1.481.522
Eigenkapital	38.308.708	49,31	37.230.047	49,57	1.078.661
Sonderposten	9.844.949	12,67	9.100.390	12,12	744.559
Fremdkapital lang-, mittel-, kurzfristig					
Rückstellungen	6.407.446	8,25	5.905.030	7,86	502.416
Verbindlichkt. gegenüber Kreditinst.	22.043.271	28,37	21.874.542	29,13	168.729
sonstige Verbindlichkeiten	2.442	0,00	18.056	0,02	-15.614
	28.453.159	36,62	27.797.628	37,01	655.531
Rechnungsabgrenzung	1.082.063	1,39	972.794	1,30	109.269
Gesamtkapital	77.688.879	100,00	75.100.859	100,00	2.588.020

2. Ertrags- und Aufwandslage

Ergebnisrechnung

Der Haushaltsansatz ist zu Vergleichszwecken zusätzlich aufgeführt.

<u>Ertragslage</u>	fort- geschriebener Ansatz 2016 €	%	Ergebnis 31.12.2016 €	%	Abweichung zum Ansatz €
Erträge					
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.322.519	6,45	1.231.526	5,97	-90.993
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.117.600	5,45	1.079.758	5,23	-37.842
Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.465.131	7,15	1.244.643	6,03	-220.488
Steuern und steuerähnliche Erträge	11.658.000	56,88	12.156.753	58,91	498.753
Erträge aus Transferleistungen	465.500	2,27	465.793	2,26	293
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen etc.	3.518.627	17,17	3.513.048	17,02	-5.579
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	540.701	2,64	547.319	2,65	6.618
Sonstige ordentliche Erträge	408.400	1,99	397.966	1,93	-10.434
Summe ordentliche Erträge	20.496.478	100,00	20.636.806	100,00	140.328
Aufwendungen					
Personalaufwendungen	3.660.975	18,11	3.712.542	18,63	51.567
Versorgungsaufwendungen	785.958	3,89	857.875	4,30	71.917
Aufwendung für Sach- und Dienstleistungen	5.378.229	26,61	4.761.063	23,89	-617.166
Abschreibungen	1.251.679	6,19	1.282.954	6,44	31.275
Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse etc.	1.868.493	9,24	2.025.829	10,17	157.336
Steueraufwendungen	7.250.878	35,87	7.265.599	36,46	14.721
Transferaufwendungen	3.080	0,02	2.034	0,01	-1.046
Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.353	0,07	20.927	0,11	6.574
Summe ordentliche Aufwendungen	20.213.645	100,00	19.928.825	100,00	-284.820
Summe Verwaltungsergebnis	282.833		707.982		425.149
Finanzerträge	371.225		273.028		-98.197
Zinsen und sonstige Finanzaufwendung	605.646		324.951		-280.695
Summe Finanzergebnis	-234.421		-51.924		182.497
Summe ordentliches Ergebnis	48.412		656.058		607.646
Außerordentliche Erträge	250.150		485.415		235.265
Außerordentliche Aufwendungen	0		11.773		11.773
Summe außerordentliches Ergebnis	250.150		473.642		223.492
Jahresergebnis	298.562		1.129.700		831.138

2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis beinhaltet die ordentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind. Da alle ordentlichen Erträge, wie z.B. auch Steuern, Abgaben, Zuwendungen, Umlagen und Transfers, als allgemeine Deckungsmittel sowie alle Aufwendungen (ohne Zinsen) enthalten sind, bildet das Verwaltungsergebnis einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft der Kommune.

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
ordentliche Erträge	20.496.478,00 €	20.636.806,28 €	140.328,28 €
./i. ordentlicher Aufwand	20.213.645,00 €	19.928.824,58 €	-284.820,42 €
Verwaltungsergebnis	282.833,00 €	707.981,70 €	425.148,70 €

Die Zusammenfassung macht deutlich, dass sich gegenüber dem geplanten Ergebnis im Rahmen der Ausführung des Haushaltes eine Ergebnisverbesserung von rd. 425 T€ ergeben hat.

Im Ertragsbereich sind in diesem Zusammenhang hauptsächlich Mindererträge von rd. 220 T€ bei den Kostenerstattungen vom Land sowie Mehrerträge von rd. 498 T€ bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen zu nennen. Weiterhin blieben im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte (rd. 91 T€) die tatsächlich erzielten Erträge hinter dem Planansatz zurück.

Erhebliche Aufwandsminderungen ergaben sich bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (rd. 157 T€) sowie im Bereich der Versorgungsaufwendungen (rd. 72 T€).

Minderaufwendungen sind mit rd. 617 T€ hauptsächlich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entstanden.

Die Ergebnisverbesserung im Planvergleich ist insofern überwiegend auf Ertragsverbesserung bei den Steuererträgen und die Aufwandsminderung bei den Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen. Im Übrigen verweisen wir auf die informativen Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten im Rechenschaftsbericht.

2.2 Finanzergebnis

Im Finanzergebnis werden alle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen sowie Krediten der Stadt ausgewiesen.

Das Finanzergebnis als Bestandteil des ordentlichen Ergebnisses des Jahresabschlusses stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
Finanzerträge	371.225,00 €	273.027,70 €	-98.197,30 €
./ Finanzaufwand	605.646,00 €	324.951,37 €	-280.694,63 €
Finanzergebnis	-234.421,00 €	-51.923,67 €	182.497,33 €

Hierbei muss angemerkt werden, dass die wesentlichen Zinserträge und -aufwendungen aus den Swap-Geschäften der Stadt Oestrich-Winkel stammen und von der Entwicklung des Zinsniveaus sowohl im kurzfristigen als auch im langfristigen Bereich abhängig sind. Von den 273 T€ Erträgen stammen 223 T€ aus einem Swap-Geschäft.

Die Swap-Geschäfte der Stadt dienen der Zinssicherung und waren bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 im Jahre 2013 ein Prüfungsschwerpunkt. Während des aktuellen Verfahrens erfolgte eine Folgeprüfung für das Haushaltsjahr 2017. Hinsichtlich des Ergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Jahresabschlussbericht 2017 an gleicher Stelle sowie unter Ziffer 7.5 im Rahmen der Schwerpunktprüfung.

2.3 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist gemäß § 24 GemHVO Betrachtungsgegenstand des Haushaltsausgleiches. Bezüglich der Verwendung des Überschusses verweisen wir auf die Regelungen der §§ 24 und 25 GemHVO.

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
Verwaltungsergebnis	282.833,00 €	707.981,70 €	425.148,70 €
Finanzergebnis	-234.421,00 €	-51.923,67 €	182.497,33 €
ordentliches Ergebnis	48.412,00 €	656.058,03 €	607.646,03 €

Es ergab sich für das Haushaltsjahr 2016 im ordentlichen Ergebnis eine Verbesserung um rd. 608 T€. Die wesentlichen Gründe hierfür haben wir zusammengefasst unter Ziff. 2.1 - Verwaltungsergebnis – erläutert.

2.4 Außerordentliches Ergebnis

Die im außerordentlichen Ergebnis enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsbetriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Das außerordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
außerordentliche Erträge	250.150,00 €	485.414,77 €	235.264,77 €
./i. außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	11.772,79 €	11.772,79 €
außerordentliches Ergebnis	250.150,00 €	473.641,98 €	223.491,98 €

Der außerordentliche Ertrag resultiert überwiegend aus dem Verkauf von Grundstücken (452 T€). Dies erklärt auch die Abweichung vom geplanten Ergebnis.

Der außerordentliche Aufwand verteilt sich auf 78 Positionen und durchschnittlich rd. 151 €.

Zwecks Verwaltungsvereinfachung weisen wir darauf hin, dass gemäß § 58 Nr. 5 GemHVO nur die im Einzelfall erheblichen periodenfremden Aufwendungen und Erträge im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen werden müssen.

2.5 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

		fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
A	Verwaltungsergebnis	282.833,00 €	707.981,70 €	425.148,70 €
B	Finanzergebnis	-234.421,00 €	-51.923,67 €	182.497,33 €
C	ordentliches Ergebnis (Summe A+B)	48.412,00 €	656.058,03 €	607.646,03 €
D	außerordentliches Ergebnis	250.150,00 €	473.641,98 €	223.491,98 €
	Jahresergebnis (Summe C+D)	298.562,00 €	1.129.700,01 €	831.138,01 €

Anmerkung

In Hessen ist gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Verordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (s. hierzu auch § 2 Abs. 3 GemHVO).

Die Ergebnisrechnung der Oestrich-Winkel ist grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Eine Verbuchung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gemäß den §§ 24 und 25 GemHVO ist auf den korrespondierenden Jahresabschlusskonten erfolgt.

Der Jahresabschluss 2016 weist einen ordentlichen Überschuss von rd. 656 T€ und einen außerordentlichen Überschuss von rd. 474 T€ aus.

Der in der Bilanz ausgewiesene ordentliche Überschuss stimmt mit dem ordentlichen Überschuss der Ergebnisrechnung überein.

Zur Ergebnisverwendung aus Vorjahren ist anzumerken, dass im Haushaltsjahr 2015 ein ordentlicher Fehlbetrag und ein außerordentlicher Überschuss erzielt wurde.

Der ordentliche Fehlbetrag 2015 (rd. 375 T€) wurde der Position 1.3.1.1 „ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ zugeführt, sodass es zu einer Erhöhung des Fehlbetrages aus Vorjahren auf rd. 8.951 T€ kam.

Der außerordentliche Überschuss aus 2015 (rd. 23 T€) wurde unter der Position 1.3.1.2 „Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ verbucht, sodass sich der negative Bestand des Kontos entsprechend reduziert. Eine „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ besteht nicht.

3. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt für eine Abrechnungsperiode Herkunft und Verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel (Geld, Güter oder Leistungen) nach verschiedenen Gliederungskriterien dar. Sie ergänzt als Teil des 3-Komponentensystems des Jahresabschlusses die Vermögensrechnung und die Erfolgsrechnung. Die Finanzrechnung zeigt auf, was eine Kommune in einer Periode aus dem Verwaltungsprozess erwirtschaftet hat und was somit für Investitionen und Darlehenstilgung aus eigener Kraft verwendet werden kann.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) als zeitpunktbezogene Bestandsrechnung und die Ergebnisrechnung (GuV), die als Zeitraumrechnung nur erfolgswirksame Vorgänge erfasst, geben keine Auskunft über die Zahlungsströme eines Geschäftsjahres. Diese „Informationslücke“ schließt die Finanzrechnung, indem sie darstellt, in welchem Maße finanzielle Mittel in der abgelaufenen Abrechnungsperiode liquiditätswirksam erwirtschaftet wurden und in welcher Höhe Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Der Finanzmittelfluss 2016 der Stadt Oestrich-Winkel stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:
(+ = Mittelzufluss, - = Mittelabfluss)

	Bezeichnung	2016
19	aus der lfd. Verwaltungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	1.272.401,03 €
29	aus der Investitionstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	-743.722,32 €
33	aus der Finanzierungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	-533.059,91 €
34	daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:	-4.381,20 €
37	+/- Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	483.169,26 €
39	Veränderung Finanzmittelbestand gem. Systemfinanzrechnung zum 31.12.2016	478.788,06 €
	Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand	4.367,14 €
38	Finanzmittelbestand zum 01.01.2016	1.306.073,20 €
40	Finanzmittelbestand zum 31.12.2016 = Flüssige Mittel	1.789.228,40 €

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung stimmt – bis auf eine Differenz in Höhe von 181.098,79 € – mit dem Bilanzausweis an Flüssigen Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in der Finanzrechnung stimmt - unter Berücksichtigung der Position „Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand“ - mit der Veränderung der Flüssigen Mittel zwischen dem 31.12.2015 und dem 31.12.2016 gemäß Bilanz – bis auf eine Differenz in Höhe von - 51.038,89 € – überein.

Die Hintergründe der benannten Differenzen (Flüssige Mittel der Stiftungen) haben wir im Prüfbericht 2013 hinreichend erläutert. Wir verweisen auf unsere Ausführungen an gleicher Stelle.

Die Abstimmung zwischen dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2016 und den Bankkontoauszügen der Stadt Oestrich-Winkel ergab eine vollständige Übereinstimmung. Auch für die „Alfred-Wilfert-Stiftung“ sowie erstmalig auch für die Stiftung „Mehrgenerationenhaus“ ergab der benannte Abgleich eine 100-prozentige Kongruenz. Unsere Empfehlung aus den Vorjahresberichten - auch bei den Stiftungen zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten - hat dennoch weiter Bestand.

Zu der Position „Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand“ ist zunächst anzumerken, dass es sich hierbei nicht um eine Position gemäß Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO handelt.

Zu dem Hintergrund für die Aufnahme dieser Position in die Finanzrechnung der Stadt Oestrich-Winkel hat die Kämmerei im Rahmen der in Haushaltsjahr 2016 durchgeführten Kassenprüfung die nachstehende Aussage getroffen:

„In der Vergangenheit wurden die Liegenschaften der Stadt durch die Kommunale Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus (KWB) betreut. Die Stadt hat an die KWB auskunftsgemäß monatlich Abschlagszahlungen geleistet. Die nicht verbrauchten Abschläge sowie die noch nicht abgeführten Mieteinnahmen hat die KWB auf einem Treuhandkonto bei der Aareal Bank AG verbucht. Bestehende Forderungen der Stadt gegenüber der KWB wurden auskunftsgemäß auf einem Konto der Kontengruppe 269 „Andere sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen. Nach Auflösung des Verwaltervertrages mit der KWB wurde ein Betrag i. H. v. 4.367,14 € von dem benannten Treuhandkonto auf ein Konto der Stadt zurückgezahlt. Im Zuge der buchhalterischen Erfassung dieses Sachverhaltes wurden die Forderungen auf dem benannten Konto der Kontengruppe 269 um 4.367,14 € reduziert. Die Gegenbuchung erfolgte auf einem Finanzrechnungskonto der Kontengruppe 879, welches systemtechnisch mit der Position „Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand“ verknüpft ist und so einen Ausweis des Betrages unter dieser Position in der Finanzrechnung bedingt.“

Im Rahmen der Kassenprüfung 2016 wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes der IKZ-Kasse die Stornierung der Buchungen zu dem beschriebenen Sachverhalt empfohlen. Hiernach hätte eine erneute buchhalterische Erfassung erfolgen sollen, sodass der Ausweis des zugehörigen Zahlungsmittelflusses in Höhe von 4.367,14 € in der Finanzrechnung 2016 unter einem Finanzrechnungskonto: 813 „Sonstige ordentliche Einzahlungen“ erfolgt wäre.

In der Rückschau hat sich nun gezeigt, dass diese Informationen den handelnden Personen in der Kämmerei nicht kommuniziert wurden und die buchhalterische Umsetzung unserer Empfehlung nicht realisiert werden konnte. Dies ist ein Beispiel dafür, dass die innerstädtische Kommunikation künftig noch Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Eine engere abteilungsübergreifende Abstimmung könnte Arbeitsabläufe vereinfachen, die Transparenz der zu bearbeitenden Verwaltungsvorfälle erhöhen und Missverständnissen vorbeugen.

Der benannte Betrag (4.367,14 €) ist im Anfangsbestand der Finanzmittel des Haushaltsjahres 2017 enthalten und wird in der Finanzrechnung 2017 nicht mehr separat ausgewiesen.

Die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten wird in der Finanzrechnung seit dem Haushaltsjahr 2015 korrekterweise unter den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen dargestellt. Unsere Feststellungen zur buchhalterischen Umsetzung aus dem Prüfungsbericht des Vorjahres gelten aber auch in 2016 fort. Wir verweisen hierzu auf unsere Erläuterungen im Prüfungsbericht 2015 an gleicher Stelle.

Eine detaillierte Darstellung der Einzelkonten ist der als Bestandteil des Jahresabschlusses beigefügten Finanzrechnung zu entnehmen.

Der Umfang der stichprobenartig vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Die formelle Gliederung der Finanzrechnung stimmt mit den gesetzlichen Vorgaben des Musters 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO überein.

Weitere Aussagen zur Finanzrechnung sind unter Ziffer 4.4 dieses Berichtes aufgeführt.

4. Prüfung der Mindeststandards

4.1 Datenübernahme Vorjahr

Die Werte in der Summen- und Saldenliste zum 01.01.2016 stimmen - unter Berücksichtigung von Nullstellungen - mit den Jahresabschlussdaten zum 31.12.2015 überein.

4.2 Vermögensrechnung

Im Bereich der Vermögensrechnung wurden u.a. folgende Prüfungen durchgeführt:

4.2.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau

Im Haushaltsjahr 2016 sind Zugänge im Anlagevermögen in Höhe von 2.504 T€ zu verzeichnen. Dem stehen Abschreibungen und Abgänge in Höhe von insgesamt 1.182 T€ entgegen. Daraus resultiert die bilanzielle Veränderung beim Anlagevermögen in Höhe von 1.321.825,95 €. Die Anlagenabgänge in der Periode betreffen bei den Sachanlagen den Verkauf von Grundstücken, bei den Finanzanlagen die Rückzahlung von Arbeitgeberdarlehen und der Verwendung des Kapitalstocks der Süwag.

Bei den Zugängen zu den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich hauptsächlich um geleistete Investitionszuschüsse im Rahmen der Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Zusätzlich wurde ein Zuschuss zu einem Bootssteg der DLRG Kreisgruppe gewährt.

Wesentliche Zugänge im Sachanlagevermögen sind insbesondere bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zu verzeichnen. Zu nennen ist hierbei vor allem die Maßnahme „Beseitigung Bahnübergang“, bei der es im Haushaltsjahr 2016 zu Zugängen in Höhe von rd. 918 T€ kam. Weiterhin ist die Sanierung diverser Straßen mit insgesamt 824 T€ zu nennen.

In Anbetracht der Ergebnisse der vorherigen Prüfungen und dem Konzept eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, erfolgt die konkrete Prüfung der Maßnahme „Beseitigung Bahnübergang“ erst im Rahmen des Prüfungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2017. Ausführliche Ausführungen haben wir an gleicher Stelle im Prüfungsbericht 2017 aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

4.2.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen

Die Summe der Offenen-Posten-Liste der Debitoren und die Summe der Forderungskonten in der Finanzbuchhaltung stimmen zum Bilanzstichtag nicht vollständig überein.

Die Gründe für die erklärbaren Differenzen wurden im Bericht zum Jahresabschluss 2013 ausführlich dargestellt und bestehen auch im Haushaltsjahr 2016 grundsätzlich fort. Wir verweisen auf unsere Ausführung an gleicher Stelle im Prüfungsbericht 2013.

Ferner entsteht in 2016 eine weitere erklärbare Differenz zwischen Haupt- und Nebenbuch für das Konto 2530030 „Sonst. Ford. gegen EB Wirtschaftl. Unternehmen“ (744 T€).

Hintergrund ist, der Erwerb einer Liegenschaft in der Rieslingstraße für den Eigenbetrieb Baubetriebshof innerhalb des Haushaltsjahres 2016. Die „Zwischenfinanzierung“ des Kaufpreises (944 T€) erfolgte über ein inneres Darlehen der Stadt an den benannten Eigenbetrieb. Die Stadtverordnetenversammlung hatte hierrüber in ihrer Sitzung am 02.05.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Der zugehörige Beschlussauszug lag zur Prüfung vor.

Das gewährte Darlehen hat die Stadt sodann unter einem Hauptkonto 253* „Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen“ bilanziert. Abzüglich der in 2016 geleisteten Tilgung durch den Baubetriebshof ergibt sich zum Bilanzstichtag die benannte Restforderung in Höhe von 744 T€. Die Differenz zur Nebenbuchhaltung erklärt sich aus dem Umstand, dass die buchhalterische Erfassung dieses Sachverhaltes als reine Sachkontenbuchung erfolgt ist.

Es bleibt hierzu festzuhalten, dass der beschriebene Sachverhalt für den beträchtlichen Anstieg der „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ in 2016 ursächlich ist.

Bis Mitte 2017 wurde das gewährte innere Darlehen durch den Eigenbetrieb Baubetriebshof vollständig zurückgeführt.

Nach Berücksichtigung dieser Sachverhalte verbleibt im Haushaltsjahr 2016 zwischen OP-Abstimmung und Forderungskonten eine ungeklärte positive Differenz in Höhe von rd. 213 T€.

Wir stellen fest, dass die ungeklärten negativen Differenzen der Vorjahre in 2016 nahezu vollständig ausgeräumt werden konnten. Dies ist zu begrüßen.

Zu den ungeklärten positiven Differenzen ist folgendes zu bemerken:

Unsere Verprobung der Offenen-Posten-Liste mit den Forderungssachkonten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergab, dass die benannten Differenzen vornehmlich im Bereich der Kontengruppe 23* „Forderungen aus Steuern und Abgaben“ entstehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Konto 2301000 „Forderungen aus Steuern“ zu nennen. Zum Bilanzstichtag wies das Konto einen Bestand von rd. 694 T€ aus, wovon lediglich rd. 512 T€ debitorisch nachgewiesen sind.

In den vergangenen Haushaltsjahren (2013 bis 2015) ist die ungeklärte Differenz zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung für das benannte Konto 2301000 stetig gestiegen. Zwischen dem 31.12.2015. und dem 31.12.2016 ist der Unterschiedsbetrag dagegen nahezu gleichgeblieben (rd. 181 T€). Die Prüfung des Haushaltsjahres 2017 hat jedoch gezeigt, dass ein erneuter Anstieg der Differenz zwischen dem Bilanzstichtag 2016 und 2017 nicht verhindert werden konnte.

Mittelfristiges Ziel sollte es also bleiben, einen weiteren Anstieg der Differenzen zu verhindern, indem künftig alle Buchungen auf den betroffenen Konten konsequent sowohl in Haupt- und Nebenbuch vorgenommen werden. Erst wenn dieses vorrangige Ziel erreicht wurde, sollte die Kämmerei gemeinsam mit der Kasse die Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre bereinigen.

Auch bei dem Konto 2340004 „Forderungen aus Abfallgebühren“ hatten bereits in den Vorjahren ungeklärte Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuch bestanden. Allerdings war hier der Forderungsbestand im Hauptbuch regelmäßig mit einem geringeren Wert bilanziert, als die korrespondierenden offenen Posten in der Liste der Debitoren.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 konnte der dahinterstehende Sachverhalt aufgeklärt werden. Nähere Ausführungen hierzu haben wir an gleicher Stelle im Prüfungsbericht 2015 aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

Fazit:

Zusammenfassend nehmen wir auf, dass das Vorgehen für die Verwaltung unterjährig zu einem hohen Abstimmungsbedarf führt, da in den automatisierten Abstimmungsläufen Differenzen erscheinen, die nicht tatsächlich vorhanden sind.

Es ist daher zu begrüßen, dass die Verwaltung die Abrechnung der Abfallgebühren mit dem Abfallverband Rheingau bereits umgestellt hat. Ab dem Haushaltsjahr 2017 treten im Zusammenhang mit den Abfallgebühren derartige Unschärfen im Bilanzausweis nicht mehr auf.

Es bleibt aber zu ergänzen, dass die systemtechnischen Verknüpfungen zwischen den unterjährig bebuchten „Unterkonten“ und der jeweils zugeordneten „Sachkontenbuchungsgruppe“ in Abstimmung mit dem Softwareanbieter überprüft werden sollten.

Zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ist positiv anzumerken, dass zum Bilanzstichtag 2016 erstmalig Saldenbestätigungen der Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel vorgelegt werden konnten.

Es ist festzustellen, dass für die „Rheingauwasser GmbH“ keine Unterlagen vorgelegt und demzufolge auch keine Werte abgestimmt werden konnten.

Es ist ferner festzuhalten, dass - analog zu den beiden Vorjahren 2014 und 2015 - eine vollständige Abstimmung zwischen den von der Stadt Oestrich-Winkel bilanzierten Forderungen gegen seine verbundene Unternehmen und den in den Bilanzen der Eigenbetrieben ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt nicht möglich war.

Die Stadt hat innerhalb der Kontengruppe 25* „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ zum 31.12.2016 insgesamt Forderungen in Höhe von rd. 876 T€ ausgewiesen. Die Eigenbetriebe bilanzieren hingegen rd. 1.097 T€ Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt.

Ursächlich für diese Differenz in Höhe von rd. 221 T€ ist vor allem ein Darlehen, das die Stadt Oestrich-Winkel dem Eigenbetrieb „Baubetriebshof“ im Haushaltsjahr 2014 gewährt hatte und welches buchhalterisch innerhalb des Finanzanlagevermögens unter einem Konto 145* „Ungesicherte Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis“ erfasst ist.

Abzüglich der bis zum Bilanzstichtag 2016 geleisteten Tilgungen ergibt sich ein Bestand zum 31.12.2016 von 207.751,96 €. Der Eigenbetrieb „Baubetriebshof“ bilanziert den beschriebenen Sachverhalt unter den „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Ungeachtet dieses Sachverhaltes verbleibt eine ungeklärte Differenz, die zwischen den Bilanzstichtagen 2015 und 2016 von vormals rd. 300 € auf rd. 13 T€ angestiegen ist.

Zu einzelnen Forderungskonten haben sich zudem folgende Anmerkungen ergeben:

Zum Bilanzstichtag 2016 bestehen keine Forderungen auf dem Konto 2671010 „Ford. gegen Süwag“, da die Stadt Oestrich-Winkel den Kapitalstock „Straßenbeleuchtung“ innerhalb des Finanzanlagevermögens unter der Kontengruppe 16* „Sonstige Ausleihungen“ ausweist (rd. 260 T€). Dies ist nicht zu beanstanden.

Im Haushaltsjahr 2016 kam es zu Zuführungen zum Kapitalstock in Höhe von insg. rd. 36 T€. Entnahmen erfolgten nur in geringfügigem Umfang und wurden zutreffend als aktivierungsfähige Investitionszuschüsse verbucht.

Eine Saldenbestätigung der Süwag für das Kapitaldienstkonto zum 31.12.2016 konnte nicht vorgelegt werden. Eine Abstimmung mit dem benannten Stichtagsbestand auf dem Konto 1690500 „Kapitalstock Straßenbeleuchtung Süwag“ wurde auch zum Bilanzstichtag 2017 vorgenommen. Hier konnte wieder eine vollständige Übereinstimmung festgestellt werden.

Debitorische Kreditoren

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Oestrich-Winkel debitorische Kreditoren in Höhe von insgesamt rd. 149 T€ aus.

Die Prüfung ergab eine nahezu vollständige Übereinstimmung zwischen den „positiven“ Beträgen laut OP-Liste Kreditoren und den auf die Aktivseite der Bilanz umgegliederten Werten. Es ergab sich lediglich eine geringe Differenz in Höhe von rd. 1,6 T€.

Es ist zu bemerken, dass sämtliche – in der OP-Liste Kreditoren – ausgewiesenen Verbindlichkeiten, die ein umgekehrtes Vorzeichen aufwiesen zum 31.12.2016 in die Forderungen umgegliedert wurden. Die geschah auch für Kreditoren, die per Saldo nicht überzahlt waren. Diese Handhabung ist unserer Ansicht nach nicht in jedem Fall sachgerecht.

Das angestrebte Ziel, die Anzahl der per Saldo überzahlten Kreditoren auf ein Minimum zu begrenzen, kann nur durch enge Abstimmung zwischen Kasse und Kämmerei erreicht werden. Daher ist die zwischenzeitlich eingeschlagene Verfahrensweise zu begrüßen und weiter fortzusetzen.

Es ist weiter festzustellen, dass auch einzelne Verbindlichkeiten-Konten, auf denen die Buchungen teilweise oder vollständig ohne Nebenbuch erfolgen, zum 31.12.2016 ein umgekehrtes Vorzeichen auswiesen.

Es handelt sich somit ebenfalls um debitorische Kreditoren, also Forderungen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die Aktivseite der Bilanz umzugliedern gewesen wären.

Bei den zum Stichtag überzahlten Konten handelt es sich - wie auch schon im Vorjahr 2015 - mit rd. 239 T€ insbesondere um das Konto 4401000 „Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen Inland“. Ursächlich für die Überzahlung ist der Umstand, dass im Zuge der Umgliederung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundene Unternehmen in den Kontenbereich 46*, eine Rückgliederung in den ursprünglichen Kontenbereich 44* zum 01.01. des Folgejahres regelmäßig unterlassen wurde.

Die Problematik fiel bereits bei der Prüfung 2013 auf und wird im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2018 korrigiert werden. Tiefergehende Ausführungen finden sich auch im Prüfungsbericht 2013 unter der Ziffer 4.2.8 sowie im Prüfungsbericht 2015 an gleicher Stelle.

Eine weitere wesentliche Überzahlung besteht - bei isolierter Betrachtung - auch für das Konto 4865000 „Abfallgebühren durchl. Gelder“ (rd. 1.589 T€).

Hintergrund ist die im Haushaltsjahr 2015 begonnene grundlegende Überarbeitung der buchhalterischen Erfassung der Abfallgebühren. Hierdurch werden in 2015 und 2016 die Zu- und Abgänge im Zusammenhang mit der Veranlagung und Abrechnung der Abfallgebühren unterjährig in zwei unterschiedlichen Kontenbereichen 4861* bzw. 4865* erfasst. Im Ergebnis muss in 2016 der Bestand des Kontos 4861400 „Durchlaufende Gelder Abfall“ (rd. - 1.567 T€) und der Bestand des Kontos 4865000 „Abfallgebühren durchl. Gelder“ (rd. + 1.589 T€) gegeneinander „aufgerechnet“ werden. Dann ergibt sich auf der Passiva im Zusammenhang mit der Abfallgebührenabrechnung lediglich eine Überzahlung in Höhe von rd. 22 T€.

Weitere Erläuterungen zu diesem Sachverhalt haben wir in diesem Bericht unter Ziffer 4.2.2 und 4.2.8 aufgenommen sowie an gleicher Stelle im Prüfungsbericht 2015. Hierauf wird verwiesen.

Es bleibt ferner festzustellen, dass weitere überzahlte Verbindlichkeiten-Sachkonten mit einem Gesamtvolumen von rd. 69 T€ zum Stichtag 2016 bestehen. Einige dieser Konten wiesen auch an den Bilanzstichtagen der Vorjahre regelmäßig einen Bestand mit umgekehrtem Vorzeichen aus. Wir empfehlen der Verwaltung, die Ursachen zu klären.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass der Einsatz einer sog. „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“ ein geeignetes Instrument darstellen kann, um einen strukturierten Ablauf der Jahresabschlussarbeiten zu unterstützen. Im Aufstellungsprozess kann so eine Durchführung aller notwendigen Arbeiten gewährleistet werden.

Zur Verbuchungspraxis der debitorische Kreditoren haben wir in unserem Prüfungsbericht 2013 an gleicher Stelle eine ausführliche Anmerkung aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

4.2.3 Wertberichtigungen auf Forderung

Es wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Bei den Einzelwertberichtigungen handelt es sich zum einen um manuell vorgenommene Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen. Hierzu erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auskunftsgemäß eine Durchsicht und Bewertung der Offenen Posten durch die Kämmerei. Die Einzelwertberichtigungen werden grundsätzlich zu 100 Prozent vorgenommen.

Eine Abstimmung zwischen den verbuchten Einzelwertberichtigungen in der Hauptbuchhaltung und der aufwandswirksamen Erfassung der Zuführungen 2016 auf dem Konto 6672000 „Einzelwertberichtigung“ war möglich.

Wir empfehlen der Verwaltung, künftig zu prüfen, ob ggf. auch geringere Risiken in den Wertberichtigungen abgebildet werden sollten.

Einzelwertberichtigungen werden zum anderen im Zusammenhang mit der Niederschlagung von Forderungen vorgenommen. Mit deren buchhalterischen Abwicklung haben wir uns exemplarisch im Prüfungsjahr 2013 auseinandergesetzt und verweisen auf unsere ausführlichen Anmerkungen hierzu an gleicher Stelle im Prüfungsbericht 2013.

Ergänzend nehmen wir auf, dass auch in 2016 nur ein Teil der vorgenommenen Niederschlagungen als Variante 1 „Verbuchung als Einzelwertberichtigung“ erfasst wurden. Diese niedergeschlagenen Forderungen werden zu 100 Prozent einzelwertberichtigt und bilanziell als aktivische Absetzung ausgewiesen. In der OP-Liste der Debitoren bleiben die Forderungen aber vollumfänglich bestehen, sodass erklärbare Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung die Folge sind.

Auch für 2016 war die Verbuchung der Niederschlagungen nach Variante 1 auf den entsprechenden Einzelwertberichtigungskonten mit der aufwandswirksamen Verbuchung auf dem Konto 6672000 „Einzelwertberichtigung“ in der Ergebnisrechnung abstimmbare.

Ein kleinerer Anteil der Forderungen wurde nach der Variante 2 „Verbuchung als Abschreibung“ niedergeschlagen. Diese Forderungen erscheinen weder in der Bilanz noch in der OP-Liste der Forderungen und verursachen auch keine Differenzen.

Unsere Empfehlung aus den Vorjahren - die Verfahrensweise bei den Niederschlagungen zu harmonisieren und künftig über alle Forderungsarten hinweg entweder nach Variante 1 oder Variante 2 zu verfahren - hat weiter Bestand.

Gleiches gilt für die Aufarbeitung der Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre. Hierbei ist sicherzustellen, dass im Hauptbuch Buchungen mit einer Belegnummer „NBNR“ lediglich auf Einzelwertberichtigungskonten ausgewiesen sind.

Es ist ferner festzustellen, dass das Konto 2491000 „Einzelwertberichtigungen zu Ford. aus Lieferungen und Leistungen“ - analog zum Vorjahr - auch zum Bilanzstichtag 2016 einen positiven Saldo (rd. 33 T€) aufweist.

Da es sich hierbei um ein Einzelwertberichtigungskonto handelt auf dem die aktivische Absetzung von Forderungen gezeigt wird, wäre ein negativer Saldo zum Stichtag zu erwarten gewesen. Ursächlich hierfür war eine Abfolge sich verstärkender Buchungsfehler, die im Zusammenhang mit der buchhalterischen Erfassung einer Niederschlagung im laufenden Haushaltsjahr 2013 entstanden sind. Der Sachverhalt wurde mit der Kämmerei erörtert. Eine Korrektur erfolgt zum Jahresabschluss 2018.

Fazit:

Zusammenfassend halten wir an dieser Stelle fest, dass nur, wenn im laufenden Verwaltungsablauf keine neuen Fehler hinzukommen, eine zweifelsfreie Identifizierung der „Altlasten“ erleichtert werden kann.

Zudem wurden über den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2 Prozent vorgenommen (rd. 17 T€). Grundsätzlich als werthaltig anzusehende Forderungen sind hierbei herauszurechnen. Die Stadt Oestrich-Winkel hat Forderungen der Kontengruppe 22* „Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen“ und 25* „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ als grundsätzlich werthaltig angesehen und nicht pauschalwertberichtigt. Dies ist nicht zu beanstanden.

Demzufolge wurden in 2016 Forderungen der Kontengruppe 23*, 24* und 26* pauschal wertberichtigt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit haben wir im Rahmen der Prüfung 2016 lediglich die Pauschalwertberichtigung des Forderungsbestandes aus Steuern und Abgaben (23*) betrachtet.

Es ist hierzu festzustellen, dass bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung künftig alle – nicht einzelwertberichtigten – Forderungen berücksichtigt werden sollten, die einem Ausfallrisiko unterliegen. Ergänzende Anmerkungen haben wir an gleicher Stelle in unserem Prüfungsbericht 2015 aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

Zur Vorgehensweise bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung im Bereich der Kontengruppe 24* und 26* finden sich ausführliche Erläuterungen an gleicher Stelle in unserem Prüfungsbericht 2013, auf die wir hiermit ebenfalls verweisen.

Fazit:

Zusammenfassend erneuern wir unseren Hinweis zur Erarbeitung einer Richtlinie zur „Wertberichtigungen auf Forderungen“ aus dem Bericht 2013. In eine solche Richtlinie sollte, die künftigen Vorgehensweise für eine zutreffende Berechnung und Verbuchung der Pauschalwertberichtigung, der pauschalen Einzelwertberichtigung und der Einzelwertberichtigung, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Prozentsätze, festgelegt werden.

4.2.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen

Der Bestand der Flüssigen Mittel in der Bilanz stimmt mit dem Finanzmittelbestand in der Finanzrechnung bis auf eine Differenz in Höhe von 181.098,79 € überein.

Die Veränderung der Flüssigen Mittel zwischen dem 31.12.2015 und dem 31.12.2016 gemäß Bilanzausweis und die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung ist - unter Berücksichtigung der Position „Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand“ - bis auf eine Differenz in Höhe von -51.038,89 € identisch.

Wie in den Vorjahren ist Hintergrund der benannten Differenzen, dass die liquiden Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie die Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses zwar bilanziell nicht aber innerhalb der Finanzrechnung und im Tagesabschluss dargestellt sind.

Die Hintergründe der benannten Differenzen haben wir im Prüfungsbericht 2013 hinreichend erläutert. Wir verweisen auf unsere Ausführungen an gleicher Stelle.

Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3 „Finanzrechnung“.

Die Abstimmung zwischen dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2016 und den Bankkontoauszügen der Stadt Oestrich-Winkel ergab eine vollständige Übereinstimmung. Auch für die „Alfred-Wilfert-Stiftung“ sowie erstmalig auch für die Stiftung „Mehrgenerationenhaus“ ergab der benannte Abgleich eine 100-prozentige Kongruenz. Unsere Empfehlung aus den Vorjahresberichten - auch bei den Stiftungen zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten - hat dennoch weiter Bestand.

4.2.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen

Die gebildeten Rückstellungen wurden auf ihre Plausibilität hin überprüft.
Es wurden die notwendigen Pflichrückstellungen nach § 39 Abs.1 GemHVO gebildet.

Die Prüfung der Bilanzposition Rückstellung erfolgte unter folgenden Gesichtspunkten:

- Zutreffender Ausweis der Werte in der Vermögensrechnung
- Zutreffende Darstellung der Veränderung der Rückstellungspositionen in der Ergebnisrechnung
- Richtige Darstellung der o.g. Positionen in der Rückstellungsübersicht.

Bilanziell werden zum 31.12.2016 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 6.407.446,30 € ausgewiesen.

Eine wesentliche Position der Rückstellungen sind die Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen mit einer Höhe von 5.129.798,00 €. Die Höhe dieser Rückstellung wird - wie in den Vorjahren – durch einen externen Anbieter errechnet. Die nachgewiesenen Werte stimmen mit dem Gutachten überein.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Anmerkungen an gleicher Stelle im Prüfungsbericht für das Haushaltsjahr 2013.

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 hat die Stadt Oestrich-Winkel sich mit der Bildung der FAG – Rückstellung auseinandergesetzt. Nachdem die notwendigen Daten zur Steuerkraft erhoben wurden, legte die Stadt Oestrich-Winkel den Schwellenwert auf 5% fest.

Mit diesem Schwellenwert wird bestimmt, ab welcher Größenordnung der Veränderung im Durchschnitt der letzten 5 Jahre von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen auszugehen ist.

Im Haushaltsjahr 2016 ergab die Berechnung der Steuerkraftabweichung +19,97 %. Damit wurde der festgesetzte Schwellenwert von 5% überschritten. Leider wurde nicht eine entsprechende Rückstellungszuführung vorgenommen, sondern irrtümlich nur eine Zuführung in Höhe von 25.588,82 € statt der notwendigen 176.216 €.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 wurde auf Grund der hohen Relevanz für den Jahresabschluss die Werte im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens vorgeprüft. Es hat sich gezeigt, dass die Verbuchungssystematik in einem Buchungsblatt zutreffend und übersichtlich abgebildet wurde. Somit hat sich mit dem Jahresabschluss 2018 die Differenz aus der zu geringen Rückstellungszuführung im Jahr 2016 egalisiert und hat nunmehr keine weiteren Auswirkungen.

Die Festlegung des Schwellenwertes von 5% bleibt dauerhaft aus Gründen der Bilanzkontinuität bestehen. Die Rückstellungsbildung hängt von dem errechneten Wert der Steuerkraftabweichung ab.

4.2.6 Entwicklung der Kassenkredite

Zum 31.12.2016 belief sich der Kassenkreditbestand gemäß Bilanzausweis auf 14.300 T€. Er hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 600 T€ erhöht.

Die Aufnahme der Kassenkredite erfolgt über ein eingerichtetes EONIA-Konto. Der Bestand an Kassenkrediten gemäß Vermögensrechnung stimmt zum Stichtag mit dem Ausweis auf dem benannten EONIA-Konto überein.

Die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten wird in der Finanzrechnung seit dem Haushaltsjahr 2015 korrekterweise unter den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen dargestellt. Zur buchhalterischen Umsetzung ist zu bemerken, dass die Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme bzw. der Rückzahlung von Liquiditätskrediten - analog zum Vorjahr 2015 - saldiert auf einem Einzahlungskonto 829* nachgewiesen sind.

Die Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten werden auf dem benannten Konto mit umgekehrtem Vorzeichen verbucht. Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt die Verbuchung dann korrekterweise auf einem Auszahlungskonto 8490370 im haushaltsunwirksamen Bereich.

Vergleiche hierzu auch unsere Ausführungen unter Ziffer 3 „Finanzrechnung“.

Ferner erfolgt der Ausweis der Kassenkredite in der Finanzrechnung nicht separat. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme bzw. der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung konnte anhand der Buchhaltung ermittelt werden. Er weist zum 31.12.2016 einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 600 T€ aus und korrespondiert so mit der bilanziellen Veränderung des Kassenkreditbestandes.

4.2.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht

Die zum Bilanzstichtag von den Kreditinstituten zur Verfügung gestellten Jahreskontoauszüge stimmen – soweit in Stichproben geprüft – mit dem bilanziellen Ausweis der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ zum 31.12.2016 überein.

Zudem ist der Ausweis der Investitionskredite in der von der Verwaltung vorgelegten Übersicht „Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten in 2016“ mit dem entsprechenden Ausweis in der Finanzbuchhaltung identisch.

Lediglich für ein Darlehen ergab sich - wie in den Vorjahren - eine Differenz zwischen dem buchhalterisch erfassten Darlehensbestand zum Bilanzstichtag 2016 und dem Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes. Die Differenz betrug analog zum Vorjahr 21.764,51 € und betrifft ein Darlehen aus dem Hess. Investitionsfond B.

Den Hintergrund für die benannte Differenz haben wir im Prüfungsbericht 2013 an gleicher Stelle ausführlich erläutert. Hierauf wird verwiesen.

Unsere Empfehlung, den Sachverhalt im Jahresabschluss 2018 zu korrigieren, indem die benannte Differenz im außerordentlichen Aufwand ergebniswirksam verbucht wird, hat weiter Bestand.

Im Berichtsjahr wurden eine Neuaufnahme von Darlehen getätigt. Dabei handelt es sich um den Abruf eines Darlehens aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) in Höhe von 20 T€ für die energetische Sanierung des Flachdaches der Grundschule in Hallgarten.

Zur Buchungspraxis der Darlehensverbindlichkeiten haben sich die folgenden Anmerkungen ergeben:

Die Verbuchung der Darlehensverbindlichkeiten, erfolgt – separat für jeden Darlehensvertrag – auf hierfür eigens eingerichteten Unterkonten, innerhalb der Kontengruppe 42* „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“. Diese Verbuchungspraxis ist sehr übersichtlich und erleichtert die Abstimmung der einzelnen Darlehen. Bei dem überwiegenden Anteil der Darlehensverbindlichkeiten handelt es sich um Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten.

Unsere Anmerkungen zur buchhalterische Erfassung von Darlehensverbindlichkeiten innerhalb des Kontenbereiches 4206* und 4207* aus dem Prüfungsbericht 2014 haben auch in 2016 weiter Bestand. Auf die Ausführungen an gleicher Stelle im Prüfungsbericht 2014 wird verwiesen.

Gleiches gilt für unsere Feststellungen zu den Sachkonten 4207000 „Verb. Kreditaufnahmen f. Invest b. sonst. inländ. Bereich“ und 4290000 „sonst. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern“. Auch hier gelten unsere Ausführungen im Prüfungsbericht 2013 fort.

Die seitens der Stadt Oestrich-Winkel abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte waren Gegenstand des Verfahrens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008 im Jahre 2013. Daher wurde keine vertiefte Prüfung für das Haushaltsjahr 2016 vorgenommen.

Eine Prüfung erfolgt während des aktuellen Verfahrens für das Haushaltsjahr 2017. Hinsichtlich des Ergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen an gleicher Stelle im Bericht zum Jahresabschluss 2017.

4.2.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten

Die Summe der Offenen-Posten-Liste der Kreditoren und die Summe der Verbindlichkeiten-Konten in der Finanzbuchhaltung stimmen zum Bilanzstichtag nicht vollständig überein.

Die Gründe für die erklärbaren Differenzen, die bereits in den Vorjahren bestanden, wurden insbesondere im Bericht zum Jahresabschluss 2013 ausführlich dargestellt und bestehen grundsätzlich auch im Haushaltsjahr 2016 fort. Wir verweisen auf unsere Ausführung an gleicher Stelle im Prüfbericht 2013.

Weitere Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung werden dadurch verursacht, dass die Umgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als reine Sachkontenumbuchungen erfolgten. Hierauf waren wir bereits vertiefend im Prüfungsbericht 2013 eingegangen.

Auch im Haushaltsjahr 2016 ist insbesondere das Sachkonto 4401000 „Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen Inland“ betroffen. Das benannte Sackkonto weist im Hauptbuch einen Stichtagsbestand mit umgekehrtem Vorzeichen aus (rd. + 239 T€), während in der Nebenbuchhaltung offene Posten für dieses Konto in Höhe von rd. - 399 T€ nachgewiesen sind. Die Differenz rd. 638 T€ betrifft vollständig Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundene Unternehmen. Rund 539 T€ dieser Differenz lassen sich - analog zu den Vorjahren - darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Umgliederung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundene Unternehmen in den Kontenbereich 46* eine Rückgliederung in den ursprünglichen Kontenbereich 44* zum 01.01. des Folgejahres regelmäßig unterlassen wurde.

Die verbleibende Differenz (rd. 99 T€) erklärt sich über eine systemische Anpassung, die sich in 2016 erstmalig buchhalterisch niederschlägt.

In der Kreditorenbuchhaltung wurden im Haushaltsjahr 2016 sämtliche Verbindlichkeiten, die gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen, mit einer besonderen Kreditorenbuchungsgruppe „KREDVERB“ gekennzeichnet. Zum Bilanzstichtag 2016 wurden sodann alle offenen Posten mit dieser Kennzeichnung automatisiert auf ein Sachkonto 4610000 „Verb. LL verbundene Unternehmen und Sondervermögen“ umgegliedert. Parallel nahm die Kämmerei die alljährliche manuelle - und oben bereits beschriebene - Umgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen vor. Sie griff dabei auf eben diese offenen Posten zu.

Im Ergebnis wurden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 99 T€ „doppelt“ auf dem Sachkonto 4401000 abgezogen und sodann „doppelt“ im Kontenbereich 46* nachgewiesen.

Es bleibt auch an dieser Stelle festzuhalten, dass die skizzierte Verfahrensweise bei der Abstimmung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen mit den Salden der Eigenbetriebe erklärbare Differenzen verursacht.

Die Problematik wurde in ihrer Gesamtheit mit der Verwaltung besprochen und wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 korrigiert werden. Es bleibt abschließend anzumerken, dass diese buchhalterische Unschärfe keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Haushaltsjahres hat.

Eine weitere erklärbare Differenz, die erstmalig in 2015 auftrat, betrifft zwei Verbindlichkeiten-Konten im Bereich 486* „Verwahrungen“. Hier erfolgt die unterjährige Verbuchung der durchlaufenden Gelder aus Abfallgebühren, deren buchhalterische Erfassung ab dem Haushaltsjahr 2015 grundlegend überarbeitet wurde. Nähere Ausführungen hierzu haben wir an gleicher Stelle im Prüfbericht 2015 aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

Nach Berücksichtigung dieser Sachverhalte verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Verbindlichkeiten-Konten eine ungeklärte Differenz in Höhe von saldiert rd. 51 T€. Die Differenz setzt sich aus einem - nicht unerheblichen - positiven und negativen Betrag von rd. + 117 T€ und rd. - 66 T€ zusammen.

Bis zum geprüften Jahresabschluss 2017 verändert sich die ungeklärte Differenz zwischen OP-Abstimmung und Finanzbuchhaltung auf einen Betrag von rd. + 151 T€ und rd. - 80 T€. Eine abschließende Analyse der Entwicklung der Differenzen über alle fünf Prüfungsjahre hinweg, haben wir im Bericht 2017 an gleicher Stelle aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

Unsere Empfehlung aus dem Vorjahresbericht - zukünftig eine klare Trennung zwischen Konten, die nur in der Hauptbuchhaltung ohne Bebuchung im Nebenbuch und solchen Konten, die in Haupt- und Nebenbuchhaltung bebucht werden, vorzunehmen - gilt fort.

Zu den Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen ist positiv anzumerken, dass zum Bilanzstichtag 2016 erstmalig Saldenbestätigungen der Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel vorgelegt werden konnten.

Es ist festzustellen, dass für die „Rheingauwasser GmbH“ keine Unterlagen vorgelegt und demzufolge auch keine Werte abgestimmt werden konnten. Zum Bilanzstichtag werden in der Bilanz der Stadt innerhalb der Kontengruppe 46* „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“ rd. 47 T€ Verbindlichkeiten gegenüber der Rheingauwasser GmbH ausgewiesen.

Im Laufe des Prüfungsverfahrens wurden Gespräche mit der Rheingauwasser GmbH geführt, um zukünftig zu effizienten Arbeitsverfahren zu kommen, damit die Anforderungen erfüllt werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass eine vollständige Abstimmung zwischen den von der Stadt Oestrich-Winkel bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber seinen verbundenen Unternehmen und den in den Bilanzen der Eigenbetrieben ausgewiesenen Forderungen gegen die Stadt nicht möglich war.

Die Stadt hat innerhalb der Kontengruppe 46* „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“ zum 31.12.2016 insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 910 T€ ausgewiesen. Die Eigenbetriebe bilanzieren hingegen nur rd. 299 T€ Forderungen gegen die Stadt. Ungeachtet des Kontos „Verbindlichkeiten gegenüber Rheingauwasser GmbH“ (47 T€), verbleibt eine Differenz in Höhe von rd. 564 T€.

Diese Differenz wird hauptsächlich durch das Konto 4610050 „Verb. geg. EB Wirtschaftl. Unternehmen“ und das Konto 4610000 „Verb. LL verbundene Unternehmen und Sondervermögen“ verursacht (insgesamt rd. 498 T€).

Die Hintergründe der Differenz - verursacht durch das Konto 4610050 - wurden an gleicher Stelle im Prüfungsbericht 2013 erläutert. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Die buchhalterische Unschärfe, die sich in 2016 durch die Verbuchungspraxis auf dem Konto 4610000 ergeben hatte, haben wir im laufenden Textabschnitt bereits näher beschrieben. Im Ergebnis wurden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundene Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 99 T€ im Kontenbereich 46* „doppelt“ nachgewiesen und verursachen so ein Teil der oben beschriebenen Differenz.

Eine Korrektur der benannten Sachverhalte erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2018.

Kreditorische Debitoren

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Oestrich-Winkel kreditorische Debitoren in Höhe von rd. 43 T€ aus.

Die Prüfung ergab keine vollständige Übereinstimmung zwischen den „negativen“ Beträgen laut OP-Liste Debitoren (rd. 62 T€) und den auf die Passivseite der Bilanz umgegliederten Werten (rd. 43 T€). Es ergab sich eine erklärbare Differenz in Höhe von 19.927,74 €.

Hintergrund ist der folgende Sachverhalt:

Die „negativen“ Beträge laut OP-Liste Debitoren betreffen neben Gutschriften auch ungeklärte Zahlungen (rd. 32 T€), denen in der Nebenbuchbuchhaltung kein entsprechender Debitor zugeordnet werden konnte („Ist ohne Soll“-Buchung).

Dies lässt den Rückschluss zu, dass zum Stichtag für diese auf dem Bankkonto eingegangenen Zahlungen noch keine Anordnung bei der IKZ-Kasse vorlag.

Rund 12 T€ wurden hiervon im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als kreditorische Debitoren in die Verbindlichkeiten umgegliedert. Die übrigen rund 20 T€ wurden nicht umgegliedert und verblieben als negative Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz.

Bei den betroffenen Debitoren handelt es sich hauptsächlich um Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel und insbesondere um den Eigenbetrieb Baubetriebshof (rd. 13 T€). Da der benannte Debitor aber insgesamt betrachtet keine Überzahlung zum Bilanzstichtag 2016 aufwies, kann in diesem Fall das Vorgehen als bedingt sachgerecht angesehen werden.

Die weiteren Debitoren wiesen aber auch insgesamt eine Überzahlung auf, sodass eine Umgliederung auf die Passivseite folgerichtig gewesen wäre.

Es bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass zum Bilanzstichtag 2016 mehr als 50 Prozent der „negativen“ Beträge laut OP-Liste Debitoren auf ungeklärte Zahlungen zurückzuführen waren. Im Vergleich mit den Vorjahren 2013-2015, in denen sich der Anteil im Mittel bei rd. 12 Prozent befunden hatte, ist das ein erheblicher Anstieg.

Wir empfehlen, die Kommunikation zwischen den anordnenden Fachabteilungen und der IKZ-Kasse zu intensivieren, um den Anteil der ungeklärten Zahlungen künftig auf ein unvermeidbares Maß zurückzuführen.

Es ist ferner zu bemerken, dass sämtliche – in der OP-Liste Debitoren – ausgewiesenen „negativen“ Forderungen mit der Belegart „Gutschrift“ zum 31.12.2016 in die Verbindlichkeiten umgegliedert wurden. Dies geschah auch für Debitoren, die per Saldo nicht überzahlt waren. Diese Handhabung ist unserer Ansicht nach nicht in jedem Fall sachgerecht.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 hat die Kämmerei auskunftsgemäß ihre Vorgehensweise bei der Umgliederung der kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren weiter verfeinert, um unserer Empfehlung Rechnung zu tragen. Die Prüfung für das Haushaltsjahr 2017 ergab, dass dies zunächst nur für die Umgliederung der debitorischen Kreditoren realisiert wurde.

Zur Verbuchungspraxis der kreditorische Debitoren verweisen wir zudem auf unsere Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 „debitorische Kreditoren“ in unserem Prüfungsbericht 2013. Die dort getroffenen Feststellungen gelten sinngemäß auch für die kreditorischen Debitoren 2016.

4.3 Ergebnisrechnung

4.3.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis

Die Stadt Oestrich-Winkel hat eine Aufstellung über alle Teilergebnisse unter dem Begriff „Teilergebnisrechnung auf der Ebene Produktbereiche“ im Rechenschaftsbericht unter 5.2.7. vorgelegt. Diese stimmt mit dem Gesamtausweis in der Ergebnisrechnung des aufgestellten Jahresabschlusses überein.

4.3.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung

Die fortgeschriebenen Ansätze der Ergebnisrechnung stimmen mit den Haushaltsansätzen vollständig überein. Die Darstellung der Werte im Jahresabschluss stimmen mit den Einstellungen im Buchungssystem aber überein. Es wurden im Ergebnishaushalt keine Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr übertragen.

4.3.3 Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich

Im Haushaltsjahr 2016 haben sich wesentliche außerordentliche Erträge insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken (rd. 485 T€) ergeben. Insbesondere der Verkauf eines Grundstücks „Am Hengelberg“ mit einem Buchgewinn von rd. 245 T€ sowie der Grundstücksverkauf „Jungferweg“ mit einem Erlös über dem Buchwert von rd. 207 T€ sind hier zu nennen.

Außerordentliche Aufwendungen entstanden in 2016 hauptsächlich im Bereich der periodenfremden Buchungen (rd. 12 T€). Es handelt sich hierbei insbesondere um die Erstattung der Gebühren für unvermutete Kassenprüfungen der zurückliegende Haushaltsjahre 2013 bis 2015 (rd. 6 T€) im Rahmen der Abrechnung der IKZ-Stadtkasse mit der Stadt Geisenheim.

4.3.4 Verprobung Schnittstellen mit Finanzbuchhaltungssystem

Zu dieser Thematik haben wir uns ein VORSYSTEM ausgewählt, um die Übergabe der Daten via Schnittstelle in die Finanzbuchhaltung zu verproben.

Die vollständige Verprobung der Daten aus der Personalverwaltungssoftware mit der systemischen Verbuchung stellt einen hohen manuellen Überprüfungsaufwand dar. Wir haben diesen Prüfungsschritt zusammenfassend für das gesamte Prüfungsverfahren im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 vorgenommen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen an gleicher Stelle im Prüfungsbericht 2017.

Im Rahmen des Abgleichs der Personalaufwendungen werden die Aufwendungen die nicht über die Personalverwaltungssoftware ausgewiesen werden, gesondert überprüft. Hierzu ergaben sich - bis auf die im Prüfungsbericht 2013 aufgeführten und fortgeltenden Anmerkungen - keine Auffälligkeiten.

4.3.5 Sonstige Anmerkungen zur Ergebnisrechnung

Die Stichproben der Belegprüfung wurde im Zusammenhang mit den jeweiligen Prüfungsschwerpunkten durchgeführt.

4.4 Finanzrechnung

4.4.1 Abgleich der Summe der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung

Gemäß Muster 19 zu § 48 Abs. 1 GemHVO sind in den Teilfinanzrechnungen die Zahlungsflüsse aus Investitionstätigkeit bzw. aus Finanzierungstätigkeit des entsprechenden Teilhaushaltes abzubilden.

Die Ergebnisse der Teilfinanzrechnungen waren mit dem entsprechenden Ausweis in der Finanzrechnung abstimmbar.

4.4.2 Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen

Im Rahmen der Belegprüfung wurden sämtliche Belege des Hauptkontos 606 Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung und der Kontengruppe 61 Aufwendungen für bezogene Leistungen über 10 T€ ermittelt. Dem Kriterium entsprachen 35 Buchungen. Anhand einer überschlägigen Durchsicht der Belegtexte konnten diese dem Aufwand zugeordnet werden.

4.4.3 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich zum 31.12.2016 auf rd. - 744 T€. Es entsteht hier somit eine Finanzmittelunterdeckung, die durch den erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit von rd. 1.272 T€ vollständig kompensiert werden kann. Die positive Differenz von rd. 529 T€ steht zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfs aus Finanzierungstätigkeit zur Verfügung.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat im Haushaltsjahr 2016 Investitionskredite lediglich in sehr geringem Umfang aufgenommen (20 T€). Es handelt sich dabei um den Abruf eines Darlehens aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP). Auszahlungen für die Tilgung der bestehenden Darlehen sind in Höhe von rd. 553 T€ angefallen. Es entstand auch im Bereich der Finanzierungstätigkeit ein negativer Finanzmittelfluss (rd. 533 T€).

Im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge ergab sich für 2016 hingegen ein Zahlungsmittelüberschuss (rd. 483 T€). Dieser erklärt sich vornehmlich aus einem deutlichen Anstieg des Kassenkreditvolumens.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die eingetretenen Finanzmittelüberschüsse im Bereich der Verwaltungstätigkeit und im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge rechnerisch ausreichen, um die Fehlbeträge, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu kompensieren. Im Ergebnis kam es im Haushaltsjahr 2016 zu einer Zunahme des Zahlungsmittelbestandes um rd. 479 T€.

Die Finanzierung von Investitionen ist somit summarisch plausibel, entspricht aber nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, nach denen Investitionen nicht dauerhaft durch Kassenkredite finanziert werden dürfen. Die Folgen der beschriebenen Finanzierungspraxis werden unter Ziffer 5.5 dargestellt.

4.5 Anlagen

4.5.1 Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)

Die Übersichten (Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen) zum Jahresabschluss stimmen mit den Werten der Vermögensrechnung überein.

Weitere Ausführungen zu den Übersichten zum Jahresabschluss 2016 haben wir unter Ziffer 6.2 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese wird verwiesen.

4.5.2 Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten

Da die Verwaltung zum 31.12.2016 keinen Anlagenspiegel vorgelegt hat, konnten für das Haushaltsjahr 2016 keine Abstimmungshandlungen zwischen Anlagenspiegel und Ergebnisrechnung vorgenommen werden.

5. Haushaltsrechtliche Aspekte

5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung, die von der Stadtverordnetenversammlung am 01. Februar 2016 beschlossen wurde.

Der Erlass der Haushaltssatzung entsprach dem Grunde nach den Vorgaben des § 97 HGO. Der Regierungspräsident Darmstadt als nach § 4 Absatz 3 Schuttschirmgesetz (SchuSG) zuständige Aufsichtsbehörde genehmigte mit Schreiben vom 23.03.2016 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016.

In der Zeit vom 08. April bis zum 19. April 2016 lag der Haushaltsplan öffentlich aus. Die Satzung trat somit nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Auslegungsfrist am 20. April 2016 rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist waren die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten.

Wir haben alle Buchungen über 10 T€ für den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung, mit Ausnahme der Gehaltszahlungen und regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, geprüft. Die Betextung der Buchungen ließen in keinem Fall den Verdacht aufkommen, dass ein Verstoß gegen die Regelungen des § 99 HGO vorliegen könnte.

5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan 2016 der Stadt Oestrich-Winkel legt ab Seite 13 im Haushaltsplan folgende Produktbereiche/Teilhaushalte fest:

- Produktbereich 01 – Innere Verwaltung
- Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung
- Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben
- Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft
- Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Produktbereich 08 – Sportförderung
- Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung
- Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen
- Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung
- Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
- Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege
- Produktbereich 14 – Umweltschutz
- Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus
- Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Diese Teilhaushalte sind in Produktgruppen, Produkte und Kostenstellen weiter untergliedert.

Die Stadt Oestrich-Winkel druckt auf Seite 24 im Vorbericht zum Haushaltsplan 2016 unter der Überschrift „Budget, Deckungs- und Übertragungsvermerke“ für die Budgets die gesetzlichen Regelungen ab. Sie werden damit Bestandteil des Haushaltsplanes und finden Anwendung.

Dieser Regelungsumfang bestand auch schon in den Vorjahren, daher wird an dieser Stelle auf eine erneute Ausführung verzichtet und auf die Darstellung im Bericht 2013 verwiesen.

Laut Auskunft der Verwaltung wurden keine Haushaltsansätze aus der Ergebnisrechnung, trotz Übertragungsvermerk, übertragen.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat unter Ziffer 5.2.6 des Rechenschaftsberichtes die Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt. Unter Ziffer 5.2.7 werden die Abweichungen auf die einzelnen Produktbereiche aufgeteilt dargestellt. Hierbei werden Gründe für die Abweichung budgetscharf aufgeführt. Die in Plan und Ist dargestellten Werte stimmen mit der Buchhaltung überein. Es wird jedoch leider keine Aussage hinsichtlich der sich evtl. ergebenden Haushaltsüberschreitungen nach § 100 HGO getroffen.

Eine Genehmigung der in der Ergebnisrechnung entstandenen Haushaltsüberschreitungen durch die zuständigen Gremien erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Dem Rechenschaftsbericht sind unter Punkt 5.2.2 Kennzahlen zur Vermögenslage angefügt. Hierbei wird auf anerkannte Kennziffern aus dem kaufmännischen Bereich zurückgegriffen.

Besonders im Rahmen einer IKZ-Kämmerei könnte sich, bei vollständiger Besetzung aller derzeit vakanter Stellen, die Möglichkeit ergeben, dass über die bekannten überregionalen KGST-Kennzahlen hinaus, örtliche interkommunale Kennzahlen erarbeitet werden. Daher ist den im Rechenschaftsbericht getroffenen Aussagen (Punkt 5.2.2, letzter Absatz) nach unserer Ansicht nur bedingt zu folgen.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde ebenfalls überprüft, ob die im Haushaltsjahr 2016 den Fraktionen im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel nicht überschritten wurden.

Bei der Überprüfung handelt es sich nicht um die Überprüfung, ob die Mittel ausschließlich zweckentsprechend verwendet wurden. Nach § 1 Abs. 4 Ziffer 7 GemHVO ist dem Haushalt eine Übersicht beizufügen, welche Mittel den Fraktionen zur Verfügung gestellt werden.

Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Oestrich-Winkel werden insgesamt 1.534 € zur Verfügung gestellt. In der Buchhaltung für das Haushaltsjahr 2016 konnten wir Zahlungen in Höhe von 1.533,86 € an Fraktionen ermitteln. Daher wurde der Ansatz in der Summe eingehalten.

Die im Haushaltsplan dargestellte Aufteilung hat sich durch das Ergebnis der Kommunalwahl vom 06.03.2016 verändert.

5.3 Einhaltung Kassenkreditrahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 15.000.000,00 € festgesetzt.

Zum Jahresabschluss 2016 belief sich der Kassenkreditbestand auf 14.300.000,00 €. Der in der Haushaltssatzung vorgegebene Kassenkreditrahmen wurde damit eingehalten. Auch im Laufe des Haushaltsjahres 2016 wurde der Kassenkreditrahmen nach unseren Erkenntnissen nicht überschritten.

Die Einhaltung des Kassenkreditrahmens ist auch Gegenstand der unterjährig durchzuführenden Kassenprüfungen. Bei beiden Kassenprüfungen wurde der Rahmen nicht überschritten.

5.4 Einhaltung Sperrvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Haushaltsplan 2016 zwei Sperrvermerke angebracht. Beide Sperrvermerke können vom Haupt- und Finanzausschuss aufgehoben werden. Nach Auskunft der Verwaltung wurden beide Sperrvermerke nicht freigegeben. Wir konnten in der Buchhaltung auch keine Anhaltspunkte finden, dass für die gesperrten Maßnahmen Mittel verwendet wurden.

5.5 Einhaltung Kreditermächtigungen

Abwicklung Kreditermächtigung	
Kreditermächtigung Haushaltssatzung 2016	599.700,00 €
+ Kreditermächtigung aus Vorjahren (2014 u. 2015)	823.187,00 €
= Kreditermächtigung Berichtsjahr insgesamt	1.422.887,00 €
- Kreditaufnahme vom Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2016	0,00 €
Kreditaufnahme für Umschuldung (nachrichtlich)	0,00 €
- Kreditaufnahme hessischer Investitionsfonds	0,00 €
Kreditübernahme aus Flurbereinigung (nachrichtlich)	0,00 €
- Sonstige Kreditaufnahme Konjunkturprogramm (KIP)	20.000,00 €
= verbleibende Kreditermächtigung	1.402.887,00 €
- Übertrag Kreditermächtigung in das Folgejahr	1.002.830,00 €
= nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung	400.057,00 €

Somit ist die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2014 vollständig nicht in Anspruch genommen worden und mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 verfallen (rd. 400 T€). Da im Haushaltsjahr 2016 Darlehensaufnahmen nur in sehr geringem Umfang erfolgt sind, wurde die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2015 nahezu vollständig in das Haushaltsjahr 2017 übertragen (rd. 403 T€). Sie ist da auch in 2017 keine nennenswerten Darlehensaufnahmen erfolgt sind - mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 verfallen.

Die sich daraus grundsätzlich ergebende Finanzierungsproblematik von Investitionen wurde mit der Kämmerei eingehend erörtert. Die Systematik der Veranschlagung der Investitionen und Kredite sollte dahingehend verändert werden, dass die vollständige Finanzierung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen sichergestellt ist.

Die Nettoneuverschuldung gemäß den Daten der Finanzbuchhaltung stellt sich im Haushaltsjahr 2016 wie folgt dar (zu Vergleichszwecken ist der Vorjahreswert beigefügt):

	31.12.2016	31.12.2015
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen	20.000,00 €	0,00 €
./. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen	553.059,91 €	556.137,53 €
Nettoneuverschuldung	- 533.059,91 €	- 556.137,53 €

Eine Nettoneuverschuldung aus Investitionskrediten ist insofern im Berichtsjahr nicht eingetreten.

5.6 Einhaltung Schutzschirmvereinbarung

Die Einhaltung der Schutzschirmvereinbarung wird durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Berichterstattung zum Schutzschirm überwacht. Daher werden wir im Prüfungsverfahren nicht in jedem Jahr die notwendigen Prüfungshandlungen vornehmen.

Wir verweisen auf die Ausführungen im Bericht 2013, die sich in ihrer Auswirkung auch im Jahresabschluss 2016 widerspiegeln.

6. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 3 und 4 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und um einen Anhang sowie Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten und über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu ergänzen. § 52 GemHVO erweitert die beizufügenden Übersichten um eine Rückstellungsübersicht.

6.1 Anhang und Rechenschaftsbericht

Die Verwaltung hat dem Jahresabschluss 2016 einen ausführlichen Anhang und einen Rechenschaftsbericht beigefügt.

Im Anhang werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zutreffend dargestellt und die Bilanzpositionen im Einzelnen erläutert. Für den Aufbau und Inhalt des Anhangs ist § 112 Abs. 4 Ziff. 1 HGO i.V.m. § 50 GemHVO maßgebend.

Er enthält – neben der Angabe der für die Erstellung des Jahresabschlusses zu Grunde gelegten Rechtsvorgaben und Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze – umfangreiche Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sowie zu den maßgeblichen Abweichungen in der Ergebnisrechnung. Die Angaben entsprechen den jeweiligen Jahresabschlusswerten.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes nach dem 31.12.2016 geht der Rechenschaftsbericht auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung sowie auf Risiken der Folgejahre ein.

Die Ausführungen vermitteln insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage der Stadt Oestrich-Winkel.

Entwicklungsmöglichkeiten wurden in den vorhergehenden Passagen des Berichtes aufgezeigt und mit der Kämmerei besprochen.

6.2 Übersichten zum Jahresabschluss

§ 52 GemHVO beinhaltet die Anforderungen an die dem Jahresabschluss beizufügende Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht.

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 HGO sind dem Jahresabschluss zusätzlich eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Es ist hierzu festzustellen, dass dem Jahresabschluss 2016 lediglich eine Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Forderungsübersicht beigefügt wurde. Eine Anlagen-, und Rückstellungsübersicht gemäß § 52 GemHVO war hingegen nicht enthalten. Die fehlende Rückstellungsübersicht konnte dem Rechnungsprüfungsamt im Verlauf der Prüfung nachgereicht werden.

Es ist ferner festzuhalten, dass die Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2016 keine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vorgelegt hat, dies könnte dem Umstand geschuldet sein, dass keine Haushaltsermächtigungen übertragen wurden. Ein Hinweis im Rechenschaftsbericht würde ausreichen, um die Anforderung zu erfüllen.

Zur vorgelegten Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht merken wir an, dass es sich - analog zu den Vorjahren - um eine reine Jahresbetrachtung handelt. Ein Vergleich zu den Vorjahreswerten wird nicht aufgezeigt. Eine entsprechende Ergänzung würde der Verständlichkeit und Aussagekraft der Übersichten künftig dienlich sein.

7. Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Prüfung des internen Kontrollsystems wurde bei diesem zusammengefassten Prüfungsverfahren jahresübergreifend betrachtet. Dieser Prüfungspunkt wird daher in unserem Bericht zum Jahresabschluss 2017 behandelt.